

# Allgemeine Lizenz- und Servicebedingungen für IT Produkte der Roche Diagnostics (Schweiz) AG

(im Folgenden „ROCHE“ genannt) Stand: 1. Juli 2009

## Präambel

- ROCHE ist berechtigt sämtliche Rechte an den Standard Softwareprogrammen wie zum Beispiel cobas IT 1000, cobas IT 3000, PSM und cobas IT 5000, Vantage (nachstehend „ROCHE Application Software“) zu erteilen. Der Lizenznehmer erhält die vorliegenden Allgemeinen Lizenz- und Servicebedingungen (nachstehend „Lizenz- und Servicebedingungen“) zusammen mit dem Angebot, dem Lizenzschein und der Dokumentation im Zusammenhang mit der Lizenzierung der ROCHE Application Software. Diese Dokumente bilden den rechtlichen Rahmen zur Lizenzierung der ROCHE Application Software und regeln das Vertragsverhältnis zwischen ROCHE und dem Lizenznehmer (nachstehend „Vertrag“).
- Die Lizenz- und Servicebedingungen bestimmen die Bedingungen für die Anwendung aller vorstehenden Versionen der ROCHE Application Software sowie die Serviceleistungen von ROCHE im Zusammenhang mit der ROCHE Application Software, d.h. Installation, Schulung sowie Service (Wartung, Support und Beratung). Diese Lizenz- und Servicebedingungen finden Anwendung, sofern nicht durch besondere und schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird oder andere Vertragsdokumente vorgehen. Diese Version der Lizenz- und Servicebedingungen ersetzt alle früheren Versionen.
- Die ROCHE Application Software wird exklusiv in klinischen Laboren und Krankenhäusern eingesetzt. Mit Hilfe der ROCHE Application Software können die grundlegenden Arbeitsprozesse im Labor oder Teilschritte daraus unterstützt werden: z.B. Definition der Testanforderungen, Probenflusssteuerung, Analyse, technische Validierung, medizinische Validierung, Ergebnisübermittlung und Anbindung der dezentralen Diagnostik-Infrastruktur (Point of Care).
- Die Applikationen der ROCHE Application Software sind modular aufgebaut. Je nach Einsatzzweck und Rahmenbedingungen werden die erforderlichen Module ausgewählt. Weiter erfolgt eine kundenspezifische Konfiguration der ROCHE Application Software. Der Umfang der ausgewählten Module und die Umschreibung dieser Konfigurationen erfolgt im Lizenzschein, der dem Lizenznehmer zusammen mit dem Angebot übergeben wird.
- Der Lizenzschein enthält die Bezeichnung der zur Verfügung gestellten Module und der erworbenen Lizenzen sowie eine Beschreibung der Anwendungen und Funktionen dieser Module. Im Lizenzschein werden weiter die besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen beschrieben sowie das EDV-System definiert, auf dem die ROCHE Application Software eingesetzt werden soll.
- ROCHE lizenziert dem Lizenznehmer die im Lizenzschein bezeichneten Module der ROCHE Application Software und der Lizenznehmer darf diese im Rahmen der ihm durch diese Lizenz- und Servicebedingungen eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten nutzen. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen, Konfigurationen und Infrastrukturen sowie bei der Benutzung mit allen Arten von Prozessoren fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrags ist daher eine Software, die im Sinne der Leistungsbeschreibung und der Bedienungsanleitung (User Manual) unter normalen Bedingungen grundsätzlich brauchbar ist.
- Während die ROCHE Application Software als Rahmenanwendung dem Lizenznehmer grundsätzlich Funktionen und Endapplikationen anbietet, hat der Lizenznehmer Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, damit die ROCHE Application Software betrieben werden kann. Der Lizenznehmer ist deshalb verantwortlich, dass diese Daten inhaltlich richtig sind, er hat die Sicherheit und Integrität dieser Daten zu gewährleisten. Als Betreiber der ROCHE Application Software hat er zusätzlich regelmäßig zu überprüfen, ob die genutzten Funktionen und Endapplikationen dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entsprechen.

## 1 Definitionen

- ROCHE** ist der Lizenzgeber und bedeutet die Gesellschaft der ROCHE Gruppe, die berechtigt ist Rechte betreffend die ROCHE Application Software zu erteilen und die dem Lizenznehmer das Angebot unterbreitet.
- Lizenznehmer** bedeutet die juristische Person an die das Angebot von ROCHE gerichtet ist und die die ROCHE Application Software zu den Bedingungen gemäß diesen Lizenz- und Servicebedingungen lizenziert erhält und nutzen darf.
- Angebot** bedeutet das schriftliche Angebot, das ROCHE dem Lizenznehmer unterbreitet, einschließlich weiterer Spezifikationen, der Dokumentation, dem Lizenzschein sowie diesen Lizenz- und Servicebedingungen.
- Lizenz- und Servicebedingungen** bedeutet die vorliegenden Bedingungen, die einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bilden und die Bedingungen zur Lizenzierung der ROCHE Application Software beschreiben.
- ROCHE Application Software** bedeutet das vom Lizenznehmer nach diesen Lizenz- und Servicebedingungen lizenzierte Standard Softwareprogramm mit dem im Lizenzschein aufgeführten Spezifikationen (d.h. PSM, **cobas IT 1000**, **cobas IT 3000**, **cobas IT 5000**, Vantage, Release-Version, Module etc.). Die ROCHE Application Software beinhaltet die dazugehörige Dokumentation.
- Lizenzschein** bedeutet die Umschreibung der lizenzierten ROCHE Application Software, einschließlich dem Einsatzbereich der gewählten Module, die benötigte IT-Infrastruktur, die Vergütung und Kosten sowie alle weiteren Spezifikationen gemäß separatem Dokument. Im Falle von Abweichungen gehen die Spezifikationen des Lizenzscheines den Bestimmungen dieser Lizenz- und Servicebedingungen vor.
- IT-Infrastruktur** bedeuten die technischen Rahmenbedingungen, einschließlich Anwendungs- und Betriebsbedingungen sowie die notwendigen Systemkonfigurationen für den Einsatz der ROCHE Application Software wie sie im Lizenzschein umschrieben sind.

- Vergütung & Kosten** bedeutet einmalige Lizenzvergütung, jährliche Servicevergütung sowie weitere Kosten für separate Schulungs- und Beratungsleistungen gemäß Lizenzschein.
- Modul** bedeutet einen Bestandteil der lizenzierten ROCHE Application Software gemäß Lizenzschein, dessen **Funktionen**, Subfunktionen und Spezifikationen, wie in der Dokumentation beschrieben.
- Dokumentation** bedeutet die Bedienungsanleitung (User Manual), die Leistungsbeschreibung sowie weitere Beschreibungen der ROCHE Application Software und deren Bedienung in elektronischer Form oder in Papierform. Die Dokumentation ist sofern vorhanden in lokaler Sprache gehalten, andernfalls in Englisch.
- Leistungsbeschreibung** bedeutet die Umschreibung der Funktionen, Subfunktionen, Spezifikationen und Anwendungen der ROCHE Application Software. Die Leistungsbeschreibung erfolgt in einem separaten Dokument.
- Bedienungsanleitung** oder User Manual bedeutet die Umschreibung, wie die ROCHE Application Software bedient und angewandt werden soll. Die Bedienungsanleitung wird mit separatem Dokument zur Verfügung gestellt.
- Serviceleistungen** bedeuten Dienstleistungen, wie Planung, Installation, Schulung, Wartung, Support sowie **Beratung**, die von ROCHE dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der ROCHE Application Software nach gesonderten Vereinbarungen erbracht werden.
- Hauptlizenz** (Host Interface License) bedeutet im Zusammenhang mit diesem Dokument eine Lizenz, die der Lizenznehmer für den Anschluss der ROCHE Application Software an das System des Hauptrechners (Host System), d.h. Krankenhausinformationssystem (KIS), Laborinformationssystem (LIS) oder Connectivity Backbone benötigt.
- Connectivity Backbone** ist ein integrierender Schnittstellenverteiler (z.B. e\*Gate), der die Kommunikation und den Austausch von Daten zwischen der ROCHE Application Software und dem patientenführenden System des Hauptrechners ermöglicht.
- Sublizenz** bedeutet eine Lizenz, die der Lizenznehmer für jeden produktiv genutzten Daten-Server benötigt.
- Stand-by license** bedeutet eine Lizenz, die für den betriebsbereiten, nicht produktiv genutzten Stand-by Datenserver erteilt wird.
- Nutzerlizenz** bedeutet eine Lizenz, die der Lizenznehmer für jede registrierte Datenverarbeitungseinheit und/oder jeden registrierten Nutzer der ROCHE Application Software (Named User) benötigt.
- Datenverarbeitungseinheit** (Client) bedeutet die technische Einheit mit der die ROCHE Application Software durch den Nutzer benutzt werden kann.
- Instrument** bedeutet ein Analyse- oder Probenanalytisches Gerät von ROCHE oder einem Drittanbieter für die Probenvorbereitung oder Probenbearbeitung.
- Projektbeschreibung** bedeutet die Umschreibung der konkreten Projekthalte im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Kick-off-Datum, Beginn der Installation etc. Die Projektbeschreibung wird in einem separaten Dokument mit dem Lizenznehmer vereinbart.
- Vertrag** bedeutet die vertragliche Beziehung zwischen ROCHE und dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Lizenzierung der ROCHE Application Software und die durch das Angebot, den Lizenzschein, die Dokumentation, diese Lizenz- und Servicebedingungen sowie weitere Dokumente geregelt wird.

## 2 Vertragsgegenstand

- Gegen Zahlung von Vergütungen räumt ROCHE dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die ROCHE Application Software auf der IT-Infrastruktur für die Anzahl registrierter Datenverarbeitungseinheiten (Clients) und/oder Nutzer (Named User) zu nutzen. Die lizenzierten Module der ROCHE Application Software, die Vergütung und die eingesetzte Infrastruktur sind im Lizenzschein näher bezeichnet. Die Nutzung der ROCHE Application Software erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Lizenz- und Servicebedingungen. Für weitergehende Nutzungsrechte ist eine schriftliche Vereinbarung mit ROCHE erforderlich. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, auf die Stamm- oder Basisdaten (z.B. Patientenrohdaten) von ROCHE zuzugreifen.
- Die Implementierung der ROCHE Application Software erfolgt durch ROCHE in die Systeme des Lizenznehmers vor Ort gemäß Lizenzschein und Projektbeschreibung.
- Die ROCHE Application Software gilt als vom Lizenznehmer genehmigt, falls dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Installation Mängel (Funktionen und Leistungen) schriftlich gegenüber ROCHE beanstandet.
- ROCHE erbringt Serviceleistungen im Zusammenhang mit der ROCHE Application Software gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 4 dieser Lizenz- und Servicebedingungen gegen Zahlung der im Lizenzschein aufgeführten Vergütung. Hierunter fällt auch die Vergütung von Leistungen, die über die im Angebot gemachte Aufwandschätzungen hinausgehen sowie jegliche weitere Serviceleistungen.
- Soweit der Lizenznehmer Unterstützung beim Testen und der Schulung benötigt, stellt ROCHE diese nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung entsprechend den aktuellen ROCHE Vergütungssätzen "Vergütung & Kosten" gemäß Lizenzschein zur Verfügung.
- Der Lizenznehmer schafft in seinem Betrieb alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Einführung der ROCHE Application Software und verpflichtet sich, ROCHE rechtzeitig alle notwendigen Informationen über Zielsetzungen und organisatorische Gegebenheiten zu liefern, welche für eine erfolgreiche Nutzung der ROCHE Application Software erforderlich sind. Sofern nicht im Angebot enthalten, stellt der Lizenznehmer insbesondere die im Lizenzschein umschriebene



- nen technischen Rahmenbedingungen zur Verfügung, d.h. Hardware, Systemsoftware, Netzwerk-Umgebung, Personal etc.
- 2.7 ROCHE ist verantwortlich für die Bereitstellung, Aktivierung und Verfügbarkeit technischer Standardschnittstellen der ROCHE Application Software gemäß Lizenzschein. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Bereitstellung, Aktivierung und dauerhafte Verfügbarkeit technischer Standardschnittstellen zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen den Nicht-ROCHE Systemen und der ROCHE Application Software. ROCHE wird den Lizenznehmer nach schriftlicher Vereinbarung bei der Entwicklung dieser Schnittstellen entsprechend den aktuellen ROCHE Vergütungssätzen "Vergütung & Kosten" gemäß Lizenzschein unterstützen.
- 2.8 Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die Rechner, auf denen die ROCHE Application Software installiert ist, in der Lage sind die ROCHE Application Software sicher zu betreiben und dass auf diesen Rechnern ausschließlich die ROCHE Application Software betrieben wird. Abweichungen hierzu bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ROCHE.
- 2.9 Die Auswahl, der Einsatz und der Unterhalt der eingesetzten Daten des Lizenznehmers und von Drittparteien, die mit der ROCHE Application Software in Verbindung stehen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers. ROCHE wird den Lizenznehmer gemäß Projektbeschreibung soweit unterstützen, dass diese Daten erfolgreich mit der ROCHE Application Software verarbeitet werden können. Der Lizenznehmer ist ferner verantwortlich für die Datenpflege und damit die Sicherung und Integrität der Daten sowie den Betrieb und den Unterhalt der Hardware, auf der die Datenbank betrieben wird.
- 2.10 Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der ROCHE Application Software und die damit anlässlich der Nutzung erzielten Resultate liegt beim Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist ferner allein für alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der ROCHE Application Software vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch und für die Bereitstellung von Ausweichlösungen verantwortlich. Dem Lizenznehmer obliegen insbesondere die Herstellung von Sicherheitskopien und deren zweckmäßige Aufbewahrung.

### 3 ROCHE Application Software – Lizenz

#### 3.1 Nutzungsumfang

- 3.1.1 Eine Hauptlizenz wird für den Anschluss der ROCHE Application Software an das System des Hauptrechners oder den „Connectivity Backbone“ benötigt. Für jede registrierte Datenverarbeitungseinheit (Client) und/oder jeden registrierten Nutzer (Named User) wird eine Nutzerlizenz und für jeden produktiv genutzten Server eine Sublizenz benötigt. Für den betriebsbereiten, nicht produktiv genutzten Stand-by Server wird eine Stand-by Lizenz erteilt. Die Hauptlizenz sowie die Stand-by Lizenz werden unabhängig vom zugrunde liegenden Betriebssystem und den angeschlossenen Datenbanksystemen erteilt.
- 3.1.2 Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers hinsichtlich der ROCHE Application Software umfasst die Anbindung der ROCHE Application Software an das System des Hauptrechners (Krankenhaus- oder Laborinformationssystem) oder den Connectivity Backbone, die Installation der ROCHE Application Software vom Originaldatenträger auf die vorgesehenen Massenspeicher (Server) sowie das Laden in den Arbeitsspeicher der notwendigen Datenverarbeitungseinheiten (Clients) und Instrumente. Der Lizenznehmer hat ferner das Recht, die ROCHE Application Software auf einen Massenspeicher (Stand-by Server) zu installieren, der für Sicherheitszwecke vorgehalten wird. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer berechtigt, Kopien der ROCHE Application Software für Test-, Sicherungs- oder Archivierungszwecke anzufertigen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche auf dem Originaldatenträger enthaltenen Vermerke, einschließlich Marken- und Urheberrechtsvermerke, auf den Sicherungskopien anzubringen. Alle Installationshandlungen werden ausschließlich von ROCHE vorgenommen.
- 3.1.3 Nur lizenzierte Nutzer sind berechtigt, die ROCHE Application Software zu nutzen. Die Identifikation eines Nutzers erfolgt über die Eingabe einer User-ID und eines persönlichen Passwortes. Die Erfassung der Gesamtanzahl der Nutzer erfolgt durch die insgesamt verwendeten User-IDs. Bei den Nutzern der ROCHE Application Software muss es sich um Mitarbeiter des Lizenznehmers oder von ihm ermächtigte Personen handeln.
- 3.1.4 Der Lizenznehmer darf die ROCHE Application Software nur auf den im Lizenzschein näher bezeichneten Servern sowie im Rahmen der ausgehändigten Dokumentation benutzen. Ist ein dort bezeichneter Server vorübergehend nicht einsatzfähig, kann dieser durch einen Server ausgewechselt werden, der den Anforderungen gemäß Lizenzschein entspricht.
- 3.1.5 Die Nutzung der ROCHE Application Software auf anderen als den im Lizenzschein spezifizierten Servern erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von ROCHE.
- 3.1.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte umfasst ausschließlich die im Lizenzschein bezeichneten Module. Sofern der Lizenznehmer andere Module, Teile von Modulen, Funktionen oder Subfunktionen nutzt, die nicht lizenziert wurden, müssen zusätzliche Lizenzen erworben werden und für die bisher erfolgte Nutzung muss die jeweilige Vergütung entsprechend den aktuellen ROCHE Vergütungssätzen "Vergütung & Kosten" gemäß Lizenzschein nachentrichtet werden.
- 3.1.7 Mit Zustimmung des Lizenznehmers ist ROCHE berechtigt, mittels elektronischen Zugangs zur Infrastruktur zu prüfen, ob der Lizenznehmer die lizenzrechtlichen Pflichten nach diesem Vertrag einhält. Falls erforderlich und nach Absprache mit dem Lizenznehmer erteilt der Lizenznehmer ROCHE für diesen Zweck physischen Zugang zu den Geschäftsräumen und zur Infrastruktur des Lizenznehmers und stellt einen spezialisierten und qualifizierten Mitarbeiter während des Zugangs zur Verfügung. Die Kosten im Zusammenhang mit solchen Prüfungen werden von ROCHE getragen, es sei denn die Prüfung zeigt, dass wesentliche Pflichten aus dem Vertrag nicht eingehalten wurden. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 3.1.8 Wird beim Lizenznehmer unverändert installierte ROCHE Application Software durch Bedienungsfehler oder Ereignisse höherer Gewalt vernichtet, so kann der Lizenznehmer bei ROCHE Ersatz beziehen. Für den Ersatz ist keine neue Lizenzgebühr geschuldet. Die Installationskosten sowie möglicherweise spezifische

Anpassungen für den Lizenznehmer werden nach den Verrechnungssätzen gemäß "Vergütung und Kosten" gemäß Lizenzschein erhoben.

- 3.1.9 Eine Erhöhung der Anzahl von Lizenzen, unabhängig vom zugrunde liegenden Betriebssystem, wird in einem angepassten Lizenzschein festgehalten. Sollte sich der Gesamtlizenzpreis gegenüber dem letzten Lizenzpreis erhöhen, so wird die Erhöhung dem Lizenznehmer in Rechnung gestellt. Bei jeder Verringerung des Gesamtlizenzbetrages hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf Verringerung bereits fälliger Zahlungen.
- 3.1.10 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt:
- a) Kopien (Vervielfältigungsstücke) der ROCHE Application Software, außer in den durch diesen Vertrag ausdrücklich gestatteten Fällen, anzufertigen;
  - b) Kopien der auf Papier oder in elektronischer Form gelieferten Dokumentation anzufertigen, soweit diese Kopien nicht ausschließlich zur Verwendung durch den Lizenznehmer bestimmt sind;
  - c) gleichzeitig die ROCHE Application Software auf mehr als einen Server aufzuspielen, zu installieren oder zu nutzen. Möchte der Lizenznehmer die ROCHE Application Software auf mehreren Servern gleichzeitig einsetzen, installieren oder nutzen, so muss er vor der Installation der ROCHE Application Software auf mehreren Servern eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben;
  - d) die ROCHE Application Software und die Dokumentation an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben;
  - e) die ROCHE Application Software oder die Dokumentation oder Kopien der ROCHE Application Software oder der Dokumentation an Dritte zu überlassen;
  - f) die ROCHE Application Software zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig zu verändern. Dies gilt nicht, soweit zwingende urheberrechtliche Vorschriften etwas anderes gestatten;
  - g) die ROCHE Application Software weder ganz oder auch nur teilweise in Quellcode (source code) zurückzuführen, sofern ROCHE die ROCHE Application Software lediglich in Maschinsprache (object code) zur Verfügung stellt;
  - h) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienenden Merkmale, zu entfernen oder zu verändern;
  - i) in die in die ROCHE Application Software angeschlossenen Datenbanken, insbesondere deren Struktur, oder Datenmodelle einzugreifen. Hiervon ausgenommen sind Veränderungen und Bearbeitungen von Datenbanken, die bei vertragsgemäßer Verwendung der Roche Application Software vorgenommen werden, z.B. bei der Patientendaten führenden Datenbank.
- 3.1.11 ROCHE stehen sämtliche Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der ROCHE Application Software und der Dokumentation zu, insbesondere sämtliche bestehenden oder möglicherweise in Zukunft entstehenden Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutz- oder Nutzungsrechte an der ROCHE Application Software und der Dokumentation. Dem Lizenznehmer werden keine über das in diesem Vertrag eingeräumte einfache Nutzungsrecht hinausgehende Nutzungs-, Inhaber- oder anderen Rechte an der ROCHE Application Software und der Dokumentation eingeräumt, insbesondere weder Rechte am Quellcode noch das Recht zur Bearbeitung der ROCHE Application Software. Das Eigentum des Lizenznehmers an Datenträgern wird hiervon nicht berührt.
- 3.1.12 Für die Software von Drittanbietern, die dem Lizenznehmer zusammen mit der ROCHE Application Software zur Verfügung gestellt wird, wird dem Lizenznehmer lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem notwendigen Gebrauch der ROCHE Application Software in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Die Bedingungen des Nutzungsrechts ergeben sich aus den jeweiligen Lizenzbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Drittanbieter.

#### 3.2 Vergütung

- 3.2.1 Die vom Lizenznehmer zu zahlende einmalige Lizenzgebühr ist im Lizenzschein festgelegt.
- 3.2.2 Die Mehrwertsteuer sowie weitere indirekte Steuern sowie die Vergütung, welche auf dem Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages und seiner Nachträge erhoben werden könnten (z.B. Verkaufs-, Umsatz- und ähnliche Steuern), gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
- 3.2.3 Alle Rechnungen sind ab Erklärung der Betriebsbereitschaft und Rechnungsdatum netto innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Abweichende Zahlungsbedingungen können im Lizenzschein geregelt werden.

#### 3.3 Gewährleistung

- 3.3.1 ROCHE gewährleistet dem Lizenznehmer für einen Zeitraum von einem Jahr ab Erklärung der Betriebsbereitschaft der ROCHE Application Software, dass die ROCHE Application Software ordnungsgemäß funktionsfähig ist, sofern sie gemäß den vorgesehenen Einsatzbedingungen genutzt wird. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise unter vorgesehenen Einsatzbedingungen liegt vor, wenn die lizenzierten Module der ROCHE Application Software in Übereinstimmung mit dem Lizenzschein gebraucht werden, auf der bezeichneten IT Infrastruktur eingesetzt werden und gemäß Leistungsbeschreibung funktionieren.
- 3.3.2 Ein gewährleistungspflichtiger Fehler der ROCHE Application Software liegt vor, wenn die lizenzierten Module wiederholt und nachweisbar bei einer ROCHE bekannten Nutzung die zugesicherten Anwendungen, Funktionen und Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung, unter den im Lizenzschein definierten Betriebsbedingungen und auf der bezeichneten IT Infrastruktur nicht erbringt.
- 3.3.3 Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die ROCHE Application Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen sowie bei der Benutzung mit allen Datenverarbeitungseinheiten ohne Unterbrechung und fehlerfrei arbeitet und unter allen Einsatzbedingungen genutzt werden kann, oder dass die ROCHE Application Software den Anforderungen des Lizenznehmers entspricht. Die Gewährleistung in Ziff. 3.3 ist die alleinige Gewährleistung die im Zusammenhang mit der ROCHE Application Software gewährt wird. Jede Gewährleistung, die über die hier umschriebene Gewährleistung hinausgeht, ob explizit oder implizit sowie jede Gewährleistung betreffend Eignung und Zweckmäßigkeit der ROCHE Application Software für den vorgesehenen Einsatz, wird ausgeschlossen.



- 3.3.4 Der Lizenznehmer hat alle Mängel der ROCHE Application Software innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung schriftlich bei ROCHE geltend zu machen. Alle Mängel müssen reproduzierbar und detailliert dokumentiert sein.
- 3.3.5 Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von ROCHE zunächst auf die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien ROCHE Application Software, sofern der Lizenznehmer innerhalb von zehn Tagen nach Auftreten des Mangels denselben ROCHE gemeldet hat. Die Gewährleistung von ROCHE kann auch durch die Abgabe eines Korrektur-Codes (Patch), einer korrigierten Version oder einer Auswechlösung erfolgen. ROCHE hat das Recht, die Nacherfüllung gemäß vorstehendem Absatz 1 zu verweigern, wenn die Beseitigung des Mangels mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist (Schwere des Mangels im Verhältnis zum Aufwand zur Beseitigung des Aufwandes).
- 3.3.6 Ansprüche des Käufers sind bei Vorliegen unwesentlicher Mängel ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
- 3.3.7 Ist die Nacherfüllung zwei Mal fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Käufer ROCHE erfolglos angemessene Fristen zur Nacherfüllung gesetzt oder ist Fristsetzung entbehrlich, ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.
- 3.3.8 Jegliche Gewährleistungsansprüche mit Bezug auf die Leistungsfähigkeit der ROCHE Application Software oder die Sicherheit und die Integrität der Daten entfallen insbesondere dann, wenn die Rechner, auf denen die ROCHE Application Software installiert ist, diese nicht oder nicht störungsfrei betreiben können. Das gleiche gilt, wenn und soweit Nicht-ROCHE Applikationen auf die Leistungsfähigkeit der ROCHE Application Software oder die Sicherheit und Integrität der Daten negativ einwirken.
- 3.3.9 Eine Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die ROCHE Application Software durch den Lizenznehmer verändert oder bearbeitet wurde. Beseitigt ROCHE auf Wunsch des Lizenznehmers einen Mangel oder stellt sich nach Durchführung von Gewährleistungsarbeiten während der Gewährleistungsfrist heraus, dass ein solcher Mangel nicht vorgelegen hat, so kann ROCHE hierfür unter Anwendung der Verrechnungssätze "Vergütung und Kosten" gemäß Lizenzschein eine angemessene Vergütung verlangen.
- 3.3.10 ROCHE gewährleistet, dass mit der ROCHE Application Software keine Eigentumsrechte Dritter verletzt oder missachtet werden. Sollten Dritte Forderungen gegen den Lizenznehmer aufgrund der Missachtung von Patenten, Urheberrechten oder sonstigem intellektuellem Eigentum geltend machen, verpflichtet sich ROCHE, den Lizenznehmer gegen solche Forderungen zu verteidigen. ROCHE wird die berechtigten Kosten und finanziellen Verpflichtungen aus solchen Forderungen vom Lizenznehmer übernehmen, vorausgesetzt, der Lizenznehmer hat ROCHE unverzüglich schriftlich über die Anschuldigungen informiert, und in vertretbarem Umfang mit ROCHE zusammen gearbeitet, sodass ROCHE die notwendigen Maßnahmen zur Verteidigung der eigenen Interessen rechtzeitig ergreifen konnte.
- 3.3.11 ROCHE wird im Rahmen der Serviceleistungen die ROCHE Application Software an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und allgemein anerkannte Industriestandards anpassen. ROCHE kann allerdings nicht gewährleisten, dass jeweils sämtliche rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere in Fällen kurzfristiger oder rückwirkender Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen oder von Industriestandards. Der Lizenznehmer hat ROCHE auf veränderte spezifische rechtliche Rahmenbedingungen schriftlich aufmerksam zu machen.
- 3.3.12 Die Gewährleistung für Software von Drittanbietern, die dem Lizenznehmer zusammen mit der ROCHE Application Software zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen und gegebenenfalls den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Drittanbieters. ROCHE kann nach eigener Wahl eigene Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Drittanbieter an den Lizenznehmer abtreten oder bei Gewährleistungsfällen selbst eintreten. ROCHE ist dabei berechtigt, sich zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

## 4 Serviceleistungen (Wartung, Support und Beratung)

### 4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Serviceleistungen von ROCHE unterstützen den Lizenznehmer beim Betrieb der ROCHE Application Software und beinhalten Verbesserungen und Erweiterungen der ROCHE Application Software. Unter die Dienstleistungen fallen Fehlerbehebungen an der bestehenden ROCHE Application Software (Patches), Weiterentwicklungen der bestehenden ROCHE Application Software (Releases) sowie Erweiterung der bestehenden ROCHE Application Software mit neuen Modulen (Upgrades).
- 4.1.2 ROCHE behält sich das Recht vor, zu entscheiden, in welchem Fall ein Patch, ein ROCHE Application Software-Release oder ein ROCHE Application Software-Upgrade passender ist. Es ist in der alleinigen Verantwortung von ROCHE zu entscheiden, ob ein Patch, ein Release oder ein Upgrade zur Verfügung gestellt wird. Upgrades sind weder durch die Lizenzvergütung noch durch die Servicevergütung abgedeckt. ROCHE ist berechtigt, Upgrades für die bestehende ROCHE Application Software in Rechnung zu stellen.
- 4.1.3 Patches, Releases oder Upgrades erfordern gegebenenfalls eine Anpassung der im Lizenzschein festgelegten Anforderungen an die IT Infrastruktur. Soweit Patches, Releases oder Upgrades Änderungen in der IT Infrastruktur erfordern, wird der Lizenznehmer diese vornehmen.
- 4.1.4 ROCHE wird im Rahmen meist regelmäßiger Releases die ROCHE Application Software an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und allgemein anerkannte Industriestandards anpassen. ROCHE wird die ROCHE Application Software nur im Rahmen gesonderter schriftlicher Vereinbarungen an geänderte spezifische rechtliche Rahmenbedingungen anpassen.

### 4.2 Leistungsumfang

#### 4.2.1 HOTLINE

Die telefonische Beratung und Unterstützung des Lizenznehmers durch die Hotline bei technischen oder Anwendungsproblemen der im Lizenzschein bezeichneten ROCHE Application Software erfolgt während der üblichen Geschäftszeit

von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, von 8:00 bis 17:00 Uhr Ortszeit.

Etwaige hiervon abweichende Servicezeiten sind im Lizenzschein aufgeführt. Gewährleistung für die Hotlineberatung bzw. für die Beseitigung aller auftretenden ROCHE Application Softwarefehler im Rahmen der Hotlineberatung kann ROCHE nicht übernehmen.

#### 4.2.2 WARTUNG DER STANDARDVERSION

Die Wartungsleistungen der Standardversion bestehen aus drei Stufen. ROCHE kann bestimmen, um welche Art von Wartungsleistung es sich handelt.

##### a) Fehlerbehebung (Patches)

ROCHE wird nach Ablauf der sich aus Ziffer 3.3 ergebenden Gewährleistungsfrist alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Fehler der ROCHE Application Software, die auf Basis einer vom Lizenznehmer übergebenen schriftlichen Fehlerdokumentation nachvollzogen werden können und gemäß der Leistungsbeschreibung nicht auftreten dürfen, zu beheben oder zu umgehen. Die Behebung bzw. Bereitstellung einer Umgehungslösung erfolgt durch Implementierung oder Anpassung vor Ort oder Übersenden, von fehlerbereinigten Teilen der ROCHE Application Software. ROCHE behält sich das Recht vor, anstelle eines Patches dem Lizenznehmer ein neues ROCHE Application Software-Release oder ein ROCHE Application Software-Upgrade gemäß nachstehender lit. b) und c) zur Verfügung zu stellen. Benötigt der Lizenznehmer Unterstützung zur Fehlerlokalisierung und Erstellung der Fehlerdokumentation, so ist dies als zusätzliche Leistung im Sinne von Ziff. 4.4 dieser Lizenz und Servicebedingungen zusätzlich zu beauftragen.

##### b) Releases

Releases sind periodische Freigaben von Programmteilen und zugehöriger Dokumentation, die Verbesserungen, Erweiterungen und andere Änderungen enthalten, welche Weiterentwicklungen der ROCHE Application Software darstellen. Releases sind insbesondere die Optimierung bestehender Funktionalitäten oder die Umsetzung neuer Funktionalitäten in den einzelnen Modulen (z.B. Erstellung neuer Reports, Berechnung weiterer Kennzahlen etc.) gemäß aktueller Leistungsbeschreibung.

Releases können ferner Änderungen und Anpassungen der ROCHE Application Software an neue gesetzliche Vorschriften umfassen, die für den Lizenznehmer für die Nutzung der ROCHE Application Software relevant sind und auf die ROCHE vom Lizenznehmer aufmerksam gemacht wurde. Falls gesetzliche Änderungen jedoch so erhebliche Änderungen der ROCHE Application Software notwendig machen, dass dies für ROCHE unzumutbar ist, z.B. wenn dies für ROCHE mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind diese nicht Teil der Serviceleistungen dieses Vertrages und ROCHE kann eine zusätzliche, einmalige Lizenzgebühr erheben. Releases werden im Rahmen der Serviceleistungen dem Lizenznehmer gemäß Lizenzschein zur Verfügung gestellt. ROCHE stellt dabei sicher, dass neue Releases mit älteren Versionen kompatibel sind bzw. stellt allenfalls notwendige Konversionsprogramme kostenlos zur Verfügung. ROCHE übersendet im Zusammenhang mit der ROCHE Application Software an den Lizenznehmer Fehlerkorrekturen, Verbesserungen und Änderungen der ROCHE Application Software sowie zugehörige Dokumentation und nimmt gegebenenfalls Implementierung oder Anpassung vor Ort vor. ROCHE stellt sicher, dass alte Release-Versionen während mindestens sechs Monaten nach der Erstauslieferung und erfolgreichen Erstinstallation der neuen Release-Version weiterhin gewartet werden. Releases umfassen keine Optionen oder künftige Produkte, die ROCHE im Rahmen separater Verträge in Lizenz gibt (Upgrades).

##### c) Upgrades

Bei Upgrades handelt es sich um eine wesentliche Änderung oder Neugestaltung eines Moduls oder Erweiterungen der bestehenden ROCHE Application Software. Nutzungsrechte für Upgrades erteilt ROCHE im Rahmen von separaten Vereinbarungen. Sollte ROCHE eine vom Lizenznehmer eingesetzte ROCHE Application Software ganz oder teilweise durch ein Upgrade-Produkt ablösen, so stellt ROCHE die Serviceleistungen für die abgelöste ROCHE Application Software noch während mindestens sechs Monaten nach Erstauslieferung des neuen Upgrade-Produktes sicher. Upgrades werden dem Lizenznehmer zu den jeweiligen Upgrade-Preisen in der Preisliste angeboten. Upgrades setzen voraus, dass der Lizenznehmer eine ROCHE Application Software in einer Fassung betreibt, die alle Patches und Releases enthält, die bis zum jeweiligen Upgrade-Release von ROCHE zur Verfügung gestellt wurden.

#### 4.2.3 ZUSÄTZLICHE SERVICELEISTUNGEN (E-SERVICES)

Serviceleistungen, wie z.B. Pflege der Stammdaten mittels Teleservice, umfassen. Diese können im Lizenzschein und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen festgelegt werden.

### 4.3 Service-Voraussetzungen beim Lizenznehmer

- 4.3.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit für ROCHE unentgeltlich folgende Voraussetzungen zu schaffen:
- Vorhalten einer aktuellen Kopie des lauffähigen Echtsystems als Testsystem inkl. Datenbestand (Echtzeitsystem);
  - Bereitstellung von Zugriff auf die Produktionsinstallation und Kooperation der verantwortlichen Datenbank- und Systemadministratoren zur Durchführung der Serviceaktivitäten;
  - Bereitstellung eines Internet-Breitband-Zuganges für Servicezwecke per Remote-Zugang über 24 Stunden / 365 Tage / Jahr.
- 4.3.2 Serviceleistungen von ROCHE setzen voraus, dass auf der IT-Infrastruktur des Lizenznehmers der jeweils letzte Stand der ROCHE Application Software, der ihm von ROCHE zur Verfügung gestellt wurde, installiert ist und betrieben wird. ROCHE ist nicht verpflichtet, Serviceleistungen für eine andere als die zuletzt und während sechs Monaten nach dem Release oder Upgrade der unmittelbar zuvor von ROCHE freigegebenen Version der im Lizenzschein benannten ROCHE Application Software zu erbringen. Auf andere (frühere) Versionen bezogene Serviceleistungen gelten als zusätzliche Leistungen im Sinne von Ziff. 4.4 dieser Lizenz- und Servicebedingungen.
- 4.3.3 Sofern der Lizenznehmer nach diesen sechs Monaten eine ältere Version durch die neueste ROCHE Application Software ersetzen möchte, muss er alle Relea-



se-Versionen erwerben, die zwischen der alten und der neuen Release-Version freigegeben wurden.

#### 4.4 Zusätzliche Leistungen

- 4.4.1 Leistungen, die nicht unter Ziff. 4.2 „Leistungsumfang“ dieser Lizenz- und Servicebedingungen fallen, erhält der Lizenznehmer nach Vereinbarung zu den vereinbarten Verrechnungssätzen "Vergütung und Kosten" gemäß Lizenzschein für ROCHE-Dienstleistungen.
- 4.4.2 Vergütung und Kosten für zusätzliche Leistungen entstehen für Leistungen zur Störungsbeseitigung, wenn die Ursache der Störung auf nicht genehmigte Änderungen der ROCHE Application Software durch den Lizenznehmer oder einen Dritten oder auf sonstige von ROCHE nicht zu vertretenden Umständen beruht.

#### 4.5 Vergütung für Serviceleistungen

- 4.5.1 Die im Lizenzschein aufgeführte Vergütung für Serviceleistungen ist jährlich im Voraus zu zahlen, soweit nicht im Lizenzschein abweichend vereinbart.
- 4.5.2 ROCHE behält sich vor, Vergütung für Serviceleistungen zu erhöhen. Eine Preiserhöhung kündigt ROCHE dem Lizenznehmer mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) an. Der Lizenznehmer hat ab Zugang der Ankündigungserklärung ein außerordentliches Kündigungsrecht, bezogen auf den Zeitpunkt der angekündigten Preiserhöhung, sofern die Erhöhung 8 % der bisherigen Vergütung pro Jahr übersteigt. Übt der Lizenznehmer dieses außerordentliche Kündigungsrecht bis zum Inkrafttreten der Preiserhöhung nicht aus, gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

### 5 Allgemeine Bestimmungen

#### 5.1 Haftung

- 5.1.1 ROCHE haftet für von ihr zu vertretende Schäden nur, soweit diese auf: a) eine schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde, oder b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ROCHE zurückzuführen sind.
- 5.1.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ohne dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, haftet ROCHE unter Vorbehalt von Ziff. 3 nachstehend, jedoch nur für den vorhersehbaren Schaden oder die jährliche Lizenzgebühr, je nachdem welcher Betrag tiefer ist, in jedem Fall jedoch maximal bis zu einer Höhe von € 100.000. Gleiches gilt für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern verursacht (verschuldet) werden, die nicht Organe von ROCHE sind.
- 5.1.3 Für mittelbare und indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet ROCHE nicht, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen der ROCHE zurückzuführen sind. Insbesondere ist die Haftung für alle durch die ROCHE Application Software verursachten mittelbaren und indirekten Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.1.4 Die Haftung der ROCHE für Personenschäden, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 5.1.5 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für den Inhalt der Dokumente, Formulare, Datenelemente, Datenkataloge und Entscheidungsbäume des Lizenznehmers, die der ROCHE Application Software zugrunde liegen. Ferner ist ROCHE grundsätzlich nicht verantwortlich für die Sicherheit der Datenbestände des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer hat durch ein geeignetes Sicherungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass die Daten jederzeit mit vertretbarem Aufwand wiederbeschafft werden können.
- 5.1.6 Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für alle auftretenden Effekte und Folgen, die durch das Einspielen von Patches in das Betriebssystem- oder die Systemsoftware auftreten. Hiervon ausgenommen sind die Patches, die von ROCHE zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden.
- 5.1.7 Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung für den Unterhalt, die Sicherheit und die Integrität der Hardware, Systemsoftware, Anti-Virus-Software und Netzwerkumgebung.
- 5.1.8 Die alleinige Verantwortung für alle in der Datenbank gespeicherten Daten wie beispielsweise Patientendaten, Test-Anforderungen oder Resultate liegen beim Lizenznehmer.
- 5.1.9 Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für Inhalt, Aufbau, Konsistenz und Richtigkeit aller verwendeten Regeln, wie z.B. stufendiagnostische Entscheidungsbäume oder Validierungsregeln.
- 5.1.10 ROCHE haftet nicht für die richtige Auswahl, Anwendung und Nutzung ihrer ROCHE Application Software. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Hardware, die Betriebssysteme, die Datenbanken oder die zur Verfügung gestellten Datenkataloge und Datenelemente oder vom Lizenznehmer hinterlegter Entscheidungsbäume ergeben. Außer in Gewährleistungsfällen, die durch ROCHE gedeckt werden, geht das Risiko des Gebrauchs der ROCHE Application Software ausschließlich zu Lasten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer erklärt, dass er die ROCHE Application Software kennt und sich selbst von deren Tauglichkeit überzeugt hat.

#### 5.2 Geheimhaltung / Zugriffsschutz

- 5.2.1 Der Lizenznehmer behandelt die ROCHE Application Software und die Dokumentation streng vertraulich. Er ist verpflichtet, alle angemessenen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung der Dokumentation sowie den unbefugten Zugriff Dritter auf die ROCHE Application Software und die Dokumentation zu verhindern.
- 5.2.2 Darüber hinaus wird der Lizenznehmer sämtliche Zeichnungen, Pläne, Muster, technische Informationen und Daten und andere Informationen, welche er von ROCHE erhält und die als vertraulich bezeichnet werden, oder die den Umständen nach als vertraulich zu behandeln sind, vertraulich behandeln, nicht an Drit-

te weitergeben und in keiner Art und Weise weiter verwenden. Dies umfasst auch den Inhalt dieses Vertrages, einschließlich der Angaben im Angebot.

- 5.2.3 ROCHE stellt dem Lizenznehmer allenfalls Schnittstelleninformationen bereit, damit die Interoperabilität zwischen der ROCHE Application Software und einem durch den Lizenznehmer eingesetzten Computerprogramm hergestellt werden kann. Dies bedarf in jedem Fall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen kann der Lizenznehmer ausnahmsweise einem für die Entwicklung von Schnittstellen beauftragten Dritten für eine befristete Dauer die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. In jedem Fall hat der Lizenznehmer darauf zu achten, dass der Dritte angemessene Maßnahmen gemäß Ziffer 1 zum Schutz der ROCHE Application Software und der Dokumentation ergreift und nach Beendigung seiner Arbeiten die Vorlagen vollständig an ROCHE beziehungsweise den Lizenznehmer zurückgibt. Dieser Dritte wird durch den Lizenznehmer zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Lizenznehmer trägt die volle Verantwortung für den Dritten.
- 5.2.4 Der Lizenznehmer wird die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und 2 auch seinen Mitarbeitern auferlegen. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer die Nutzer über die Vertragsbedingungen zu informieren.
- 5.2.5 ROCHE verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln. ROCHE ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer und die für den Lizenznehmer erbrachten Leistungen gegenüber Dritten als Referenz zu benennen.
- 5.2.6 Die hier umschriebenen Geheimhaltungspflichten bleiben nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- 5.2.7 Sofern die Geheimhaltungspflichten verletzt werden, ist eine Konventionalstrafe im Umfang von € 100.000 geschuldet. Die berechnete Vertragsstrafe kann ferner weitere Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet von keinerlei vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nicht von den Geheimhaltungspflichten.

#### 5.3 Datenschutz

- 5.3.1 ROCHE erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage der Angaben des Kunden und nur mit dessen jeweiliger Zustimmung. Eine Verarbeitung von personenbezogenen - insbesondere von patientenbezogenen - Daten ist von ROCHE weder gewollt noch beabsichtigt und für die Erbringung der Leistungen auch nicht erforderlich.
- 5.3.2 ROCHE empfiehlt dem Kunden, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung Befund- und/oder Behandlungsdaten von den unmittelbaren Patientendaten zu trennen, so dass für ROCHE und Dritte kein Personenbezug erkennbar ist oder hergestellt werden kann.
- 5.3.3 ROCHE wird in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass verarbeitete Daten vor einer Verfälschung gesichert werden, der Zugriff unbefugter Personen verhindert wird und im Rahmen der Leistungen von ROCHE abgerufene Daten nach Abschluss der Leistungen unverzüglich gelöscht werden. Aufgrund regulatorischer Anforderungen kann ROCHE jedoch verpflichtet sein, solche Daten bis zu 15 Jahren aufzubewahren. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Systeme die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen eigenverantwortlich sicherzustellen hat.
- 5.3.4 ROCHE verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung anwendbare datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften zu beachten. Soweit ROCHE im Rahmen der Leistungserbringung dennoch von personenbezogenen Daten des Kunden Kenntnis erlangt, werden diese Daten bzw. Informationen geheim gehalten und nicht an unbefugte Personen weitergegeben. Die Mitarbeiter/innen von ROCHE sind über die Bestimmungen des Datenschutzes informiert und auf deren Beachtung und die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß einschlägigen Datenschutzgesetzen verpflichtet.
- 5.3.5 Sollte zur Behebung von Störungen die Hinzuziehung externer Spezialisten erforderlich sein, werden diese durch ROCHE ebenfalls auf das Datengeheimnis gemäß den einschlägigen Datenschutzgesetzen verpflichtet.

#### 5.4 Vertragsdauer

- 5.4.1 Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung des Angebotes durch den Lizenznehmer in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren (Mindestvertragslaufzeit), soweit nicht im Lizenzschein abweichend vereinbart. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, jeweils um ein weiteres Jahr. Das Vertragsverhältnis kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden.
- 5.4.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund wesentlicher Vertragsverletzung bleibt beiden Vertragsparteien jederzeit vorbehalten.
- 5.4.3 Bei einer Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen, das Original der ROCHE Application Software sowie der Dokumentation, einschließlich aller Kopien bzw. Teilkopien und mit anderen Programmen verbundenen Kopien der betreffenden ROCHE Application Software zu vernichten bzw. zu löschen oder an ROCHE zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn ROCHE dem Lizenznehmer seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis entzieht. An der ROCHE Application Software und an den Dokumentationen kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden. Auf Wunsch von ROCHE wird der Lizenznehmer die Vernichtung der ROCHE Application Software sowie der Dokumentationen schriftlich bestätigen.

#### 5.5 Schlussbestimmungen

- 5.5.1 Das Angebot, einschließlich der beigefügten Anhänge und dieser Lizenz und Servicebedingungen, enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 5.5.2 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Kräfte-,



Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Vertragspartei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Lieferung, die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Vertragspartei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung oder Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt und Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht. 5.5.3 Die Unterlassung oder Verzögerung der Geltendmachung von Rechten durch eine Vertragspartei führt nicht zu einem Verzicht oder Verlust von Rechten dieser Vertragspartei. Der Verzicht auf ein Recht oder eine Geltendmachung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzung führt nicht zu einem Verzicht auf ein anderes Recht oder der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund anderweitiger Vertragsverletzung.

- 5.5.4 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Rotkreuz.
- 5.5.5 Sollten einzelne Teile dieses Vertragsverhältnisses oder dieser Lizenz- und Servicebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. In einem solchen Fall treten an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen, die in ihrem wirtschaftlichen Zweck den ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.
- 5.5.6 Dieses Vertragsverhältnis bindet auch mögliche Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien.

Roche Diagnostics (Schweiz) AG, Industriestrasse 7, 6343 Rotkreuz, Schweiz

